

II-2075 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 24. Jan. 1973 No. 1038/J ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. PRADER, TÖDLING, MARWAN-SCHLOSSER und  
Genossen  
an den Herrn Bundeskanzler  
betreffend Dienstzeitregelung der Angehörigen des Bundesheeres und bestimmter  
Gruppen von Angehörigen der Heeresverwaltung.

Obwohl mit Wirksamkeit vom 1. 12. 1972 die Bestimmungen der 24. GG-Novelle in Wirksamkeit getreten sind, wurde bis zum heutigen Tage keine Verordnung über einen verlängerten Dienstplan beim Bundesheer erlassen. Dies hat zur Folge, daß beim Bundesheer nach wie vor die alten Bestimmungen gelten. Insbesondere betrifft dies die Pauschalgebühr, durch die nach wie vor Mehrdienstleistungen global abgegolten werden, so daß keine Überstunden zur Verrechnung gelangen können.

Im Gegensatz hierzu wurde die Wochendienstzeit für die Beamten der Exekutive bereits durch Verordnung geregelt und darin ein verlängerter Dienstplan von 43 Wochenstunden vorgesehen.

Dem gegenüber wurde für die Angehörigen des Bundesheeres zunächst ein verlängerter Wochendienstplan von wie bisher 48 Wochenstunden vorgesehen und im Laufe von Verhandlungen dann ein solcher von 45 Wochenstunden angeboten. Die zuständigen Gewerkschaftsvertreter haben bei den Verhandlungen erklärt, daß sie nur, so wie bei der Exekutive, einem verlängerten Dienstplan von 43 Wochenstunden zustimmen können.

Dieser Auffassung schließen sich die anfragenden Abgeordneten an und stellen daher an den Herrn Bundeskanzler die

ANFRAGE:

- 1) Welche Umstände sind maßgeblich dafür, daß für die Angehörigen des Bundesheeres und bestimmter Gruppen von Angehörigen der Heeresverwaltung bis zum heutigen Tage noch keine Verordnung für einen verlängerten Dienstplan erlassen wurde?
- 2) Wann ist mit der Erlassung dieser Verordnung für den unter Punkt 1) angeführten Personenkreis zu rechnen?
- 3) Sind Sie bereit auch für die Angehörigen des Bundesheeres und bestimmter Gruppen von Angehörigen der Heeresverwaltung, gleich wie bei der Exekutive, in der zu erlassenden Verordnung einen verlängerten Dienstplan von 43 Wochenstunden vorzusehen?